

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

IGP Pulvertechnik Deutschland GmbH, Alte Regensburger Str. 14, D-84030 Ergolding (Stand 01.02.2020)

I. Allgemeines

Alle Aufträge werden nur aufgrund nachstehender Bedingungen angenommen bzw. ausgeführt; die Verbindlichkeit dieser Bedingungen gilt seitens des Bestellers als ausdrücklich anerkannt. Abweichungen bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der Lieferfirma. Etwaige von diesen Bedingungen abweichende Vorschriften des Bestellers verpflichten die Lieferfirma auch dann nicht, wenn sie deren Befolgung nicht ausdrücklich ablehnt. Alle Aufträge, Verträge und sonstige Vereinbarungen, insbesondere auch mündliche Abmachungen mit Reisevertretern, sowie telefonische, telegrafische oder fernschriftliche Bestellungen, sind für die Lieferfirma nur bindend, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt werden. Bei Verkauf nach Muster gewährleisten diese lediglich eine fachrechte Probemäßigkeit, wobei Zusicherungen irgendwelcher Verwendungseignungen nicht übernommen werden.

II. Preise

Die Preise verstehen sich per Kilogramm, Liter oder Gebindeeinheit. Sie basieren auf den jeweiligen Gestehungskosten; sollten sich diese ändern, so bleibt - soweit rechtlich zulässig - vorbehalten, diejenigen Preise zu berechnen, die sich am Tage der Lieferung ergeben. Bei Bestellung unter € 30,- Rechnungsbetrag oder Sonderanfertigung auf Wunsch des Kunden kann die Lieferfirma inen entsprechenden Kostenzuschlag, verrechnen. Angebote sind freibleibend. Sämtliche Preise gelten für den Zeitpunkt des Gefahrenübergangs der Ware und verstehen sich einschließlich Verpackung, wenn nichts anderes vereinbart.

III. Zahlung

Die Zahlung hat grundsätzlich spesenfrei zu erfolgen und ist 30 Tage nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung fällig. Bei Hereinnahme von Wechseln werden Diskont- und Bankspesen berechnet und sind sofort in bar zu zahlen. Wechsel und Schecks gelten nicht als Barzahlung. Als Tag des Zahlungseinganges gilt derjenige Tag, an dem die Gutschriftanzeige von der Bank oder vom Postbankamt eingeht; bei Scheckzahlung vorbehaltlich Einlösung. Bei verspäteter Zahlung werden die Verzugszinsen in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet. Die Geltendmachung weiterer Schäden, wie z.B. von Währungsverlusten, bleibt vorbehalten, wenn der Käufer sich mit der Zahlung in Verzug befindet. Im Falle der Nichtabnahme bestellter Ware ist der Verkäufer berechtigt, auf den Wert der Waren und denjenigen nicht abgenommener Abschlüsse 15 % für bereits aufgewendete Spesen und entgangenen Gewinn sowie eine angemessene Vertreterprovision zu fordern, es sei denn, daß der Käufer den Nachweis erbringt, daß ein Schaden nicht oder in einem wesentlich niedrigeren Umfang als in Höhe der Pauschale entstanden ist. Der Käufer ist nicht berechtigt, mit von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen oder Zurückhaltungsrechte geltend zu machen. Ansprüche Dritter aus Reklamationen sind ausgeschlossen.

IV. Lieferung

Alle außerhalb des Machtbereichs des Verkäufers liegenden Tatsachen befreien ihn für die Dauer der Behinderung oder nach seiner Wahl auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne daß dem Käufer gegen den Verkäufer Ansprüche aufgrund des Rücktritts zustehen. Hierzu gehören auch Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen, Währungsänderungen, die den Kaufpreis mindern, sowie Materialmangel, insbesondere Beschränkungen in der Zuteilung und Lieferung von Rohstoffen. Sie berechtigen den Verkäufer nach seiner Wahl, den Kaufvertrag aufzuheben oder die Lieferung unter Benachrichtigung des Käufers zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen, ohne daß der Käufer hieraus Ansprüche gegen den Verkäufer ableiten kann. Bei Abschlüssen ist der Verkäufer in diesen Fällen ohne Nachlieferungs- und Schadenersatzpflicht berechtigt, die Lieferungen einzustellen, zu beschränken oder bei Preissteigerungen den alsdann gültigen Tagespreis in Anrechnung zu bringen. Überschreitet die Lieferverzögerung den Zeitraum von zwei Monaten, so steht dem Käufer der Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich der von der Lieferungsstörung betroffenen Menge zu. Weitere Ansprüche stehen dem Käufer nicht zu. Ist die Abnahme in Teillieferungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vereinbart, so gilt eine ungefähr gleichmäßige Verteilung der Lieferung als bedungen. Erfolgt der Abruf nicht spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der vereinbarten Lieferzeit, oder falls kein Endzeitpunkt angegeben, nicht spätestens innerhalb eines Jahres, so erlischt die Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung. Der Käufer bleibt auf Verlangen des Verkäufers zur Abnahme verpflichtet. Das Recht des Verkäufers auf Schadenersatz bei Nichtannahme bleibt unberührt. Mangelhafte Leistung von Teillieferungen berechtigt den Käufer nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu anderen Ansprüchen wegen der noch offenen Teillieferungen. Lieferterminangaben sind immer unverbindlich. Bei verspäteter Lieferung verzichtet der Käufer auf das Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder Schadenersatz. Konsignationslieferungen oder Lager bestimmter Qualitäten beim Ortsspediteur, die auf Wunsch des Abnehmers unterhalten werden, gelten als Bestellung und verpflichten zur Abnahme innerhalb einer angemessenen Frist. Der Lagerhalter ist für fachgerechte Lagerung verantwortlich. Es steht ihm frei, die Werte in seine Versicherung aufzunehmen. Wir sind berechtigt, besonders bei Sonderanfertigungen, die Liefermengen um bis zu 10 % zu über- oder unterschreiten. Wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, gilt diese nur für Bezüge von mindestens 100 kg (netto) oder 250 Liter, und zwar nur frachtfrei Bahnstation des Bestellers, andernfalls erfolgt Lieferung ab Fabrik. Es wird in allen Fällen nur die Stückgut- und Wagenladungs- fracht bzw. Schiffsfracht ohne Flächenfracht und Rollgeld vergütet; Mehrkosten für Expres- und Eilgutsendungen gehen zu Lasten des Empfängers. Bei nicht genügender Auskunft über den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, auch noch nach Bestätigung des Auftrages vom Vertrag zurückzutreten.

V. Versand und Versicherung

Jeder Transport geht auf Gefahr des Käufers, und zwar auch bei Franko, Fob- und Cif-Lieferungen. Der Verkäufer trägt keine Verantwortung für Transportschwierigkeiten jeder Art. Auf Wunsch des Käufers kann unter Berechnung der entsprechenden Kosten für die Sendung eine Transportversicherung abgeschlossen werden.

VI. Verpackung

Im allgemeinen erfolgt die Lieferung in Einweg-Verpackungen Kilogramm/bfn bzw. Liter. Bei Abfüllung unter 25 Kilogramm/Liter erfolgt ein Kleinmengenzuschlag, 2-Komponenten-Materialien sind in Einweggebinden netto verpackt. Nur die in der Rechnung ausdrücklich als Leihverpackung kenntlich gemachten Emballagen werden zurückgenommen. Berechnung erfolgt, wenn die Emballage nicht innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach Rechnungsdatum in geschlossenen, gereinigtem und unbeschädigtem Zustand frachtfrei beim Lieferanten wieder eingegangen ist. Umzeichnung über Ver-

wendung der Leihpackung für andere Zwecke ist nicht gestattet.

Die Rücksendung der Verpackung hat unter Angabe unserer Rechnungsnummer an unsere Adresse

IGP PULVERTECHNIK DEUTSCHLAND GmbH

Alte Regensburger Str. 14 · 84030 Ergolding

zu erfolgen. Für Kosten, die durch falsche Adressierung der leeren Verpackung entstehen, hat der Absender aufzukommen. Für ordnungsgemäße Gutschrift des Leergutes kann nur bei Beachtung vorstehender Ausführungen Gewähr geleistet werden.

VII. Mängelrügen und Haftung

Der Besteller hat unverzüglich nach Erhalt der Ware zu prüfen, ob die Beschaffenheit und Menge sowie Farbton vertragsgemäß sind. Die Farbtoleranzen richten sich nach VdL-RL10. Rügen über erkennbare Mängel oder Abweichungen der Menge sind spätestens 8 Tage nach dem Eintreffen der Ware zu erheben. Weist unsere Ware Mängel auf, ist der Abnehmer berechtigt von uns bei Waren des laufenden Programmes Ersatzlieferung zu fordern. Ansonsten kann der Abnehmer die Rückgängigmachung des Kaufvertrages für die mangelhafte Ware beanspruchen. Sind einzelne in einem Kaufvertrag zusammengefaßte Waren oder Teillieferungen mangelhaft, beschränkt sich das Recht auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages oder Ersatzlieferung auf diese mangelhaften Teillieferungen. Ansprüche auf Schadensersatz für unmittelbaren und mittelbaren Schaden sind beschränkt auf den Wert der beanstandeten Ware, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Ausgeschlossen sind Ansprüche bei nicht sachgemäßer Aufbewahrung der Ware durch den Abnehmer. Die anwendungstechnischen Empfehlungen der Lieferfirma in Wort und Schrift, die zur Unterstützung des Käufers/Verarbeiters aufgrund vorliegender Erfahrungen nach bestem Wissen entsprechend dem derzeitigen Erkenntnisstand in Wissenschaft und Praxis gegeben werden, sind unverbindlich und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine Nebenverpflichtungen aus dem Kaufvertrag. Sie entbinden den Käufer nicht davon, die Produkte der Lieferfirma auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck in eigener Verantwortung selbst zu prüfen und Muster vor der Verarbeitung anzulegen.

VIII. Gewährleistung

Eine Gewährleistung für die mit dem gelieferten Anstrichmaterial hergestellten Anstriche kann nicht übernommen werden, da der Hersteller keinen Einfluß auf die sachgemäße Verarbeitung hat.

IX. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt unberührt, wenn der Käufer über den Rechnungsbetrag einen Scheck ausstellt und gleichzeitig ein Akzept des Verkäufers über den Kaufpreis erhält (Scheck-Wechsel-Verfahren). Der Käufer darf die Waren im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang verarbeiten, vermischen, vermengen und veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Käufer im normalen Geschäftsverlauf erlaubt, sofern der Sicherungnehmer den Vorrang des Eigentumsvorbehalts in seinen Sicherungsbedingungen anerkennt. Eine Verarbeitung von Vorbehaltswaren des Verkäufers nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne daß für den Verkäufer daraus Verpflichtungen entstehen; der Verkäufer ist Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Bei der Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung von Vorbehaltswaren des Verkäufers mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von ihm gelieferten Waren zu dem der anderen Waren entsprechend §§ 947, 948 BGB zu; erwirbt der Käufer Alleineigentum an der neuen Sache, sind sich der Verkäufer und Käufer darüber einig, daß der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Rechnungswertes der von dem Verkäufer gelieferten Waren Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt. Der Käufer tritt schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren des Verkäufers an den Verkäufer ab; der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Das gleiche gilt für Forderungen aus Verträgen über Dienst- und Werkleistungen, bei deren Erbringung der Eigentumsvorbehalt erlischt. Bei der Veräußerung von Waren, an denen dem Verkäufer nach Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung Miteigentum zusteht, erfaßt die Vorausabtretung einen Forderungsteil in Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten, vermischten oder vermengten Waren des Verkäufers; entsprechendes gilt, wenn Vorbehaltsware des Verkäufers zusammen mit anderen Waren einheitlich weiterveräußert werden. Bei Verträgen über Dienst- und Werkleistungen, bei deren Erbringung der Eigentumsvorbehalt erlischt, erfaßt die Vorausabtretung einen Forderungsteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltswaren. Bis zu einem Widerruf durch den Verkäufer ist der Käufer zur Einziehung abgetretener Forderungen berechtigt. Die Einziehungsberechtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf des Verkäufers, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nachkommt oder in Vermögensverfall gerät insbesondere Zahlungseinstellung erfolgt oder ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer dem Verkäufer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu geben, entsprechende Unterlagen zu übermitteln und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in abgetretene Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nach, erfolgt insbesondere eine Zahlung nicht vertragsgemäß oder gerät der Käufer in Vermögensverfall, kann der Verkäufer, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, Herausgabe seines Eigentums verlangen. Die Rücknahme der Ware gilt nicht als Rücktritt vom Kaufvertrag, es sei denn, daß der Rücktritt vom Verkäufer schriftlich erklärt wird. Der Verkäufer verpflichtet sich, nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherungen die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist der andere Vertragsbeteiligte Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort Ergolding und Gerichtsstand Landshut für sämtliche Rechte und Pflichten beider Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art nach Wahl der Lieferfirma. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt in den übrigen Fällen für das Mahnverfahren. Für Verträge mit Vertragspartnern ausserhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG.